

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Gesine Löttsch, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10095 –**

Bienensterben durch Neonicotinoide

Vorbemerkung der Fragesteller

In Baden-Württemberg kam es im April/Mai 2008 nach der Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Mais zum größten Bienensterben seit Jahrzehnten. Rund 700 Imker verloren ihre Bestände ganz oder teilweise, insgesamt waren rund 11 500 Völker betroffen. Der Bestand wildlebender Insekten ging ebenfalls stark zurück. Nach Angaben des Landesverbandes Badischer Imker liegt der Verlust je betroffenem Imker im Durchschnitt bei 17 000 Euro. Das Insektizid Clothianidin (Produktnamen: Elado, Poncho) wird von der Firma Bayer CropScience hergestellt. Der Wirkstoff wird vor allem im Mais- und Rapsanbau verwendet.

Nach Aussage des Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen (Julius Kühn-Institut, JKI) ist „eindeutig davon auszugehen, dass Clothianidin hauptsächlich für den Tod der Bienen vor allem in Teilen Baden-Württembergs verantwortlich ist“. Das JKI untersuchte 66 tote Bienen und wies in 65 Fällen den Wirkstoff Clothianidin nach. Die Bienenschäden können laut JKI „nicht mit dem Auftreten von Bienenkrankheiten erklärt werden“.

Französische Imker, die bereits seit 1994 unter massiven Bienensterben leiden, machen das ebenfalls von Bayer CropScience verkaufte Insektengift Gaucho (Wirkstoff: Imidacloprid) verantwortlich. Imidacloprid wird sowohl als Spritzmittel als auch zur Behandlung von Saatgut (Beizen) verwendet.

Laut der Koordination gegen BAYER-Gefahren (CBG) steigen die systemischen Insektengifte aus dem Samen in die Pflanze und sind später in allen Pflanzenteilen zu finden. Schadinsekten sterben, wenn sie von der Pflanze fressen. Da der Wirkstoff aber auch in den Pollen und in den Nektar wandert, werden die Bienen ebenfalls geschädigt.

Obwohl Imidacloprid und sein Nachfolger Clothianidin als „bienengefährlich (B1)“ eingestuft wurden, heißt es im Datenblatt des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) über Poncho: „Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).“ Diese Argumentation kann spätestens mit dem aktuellen Bienensterben nicht länger aufrechterhalten werden.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21. August 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Durch das großflächige Bienensterben in Baden-Württemberg wurde die von Bayer-Vertretern stets vorgebrachte Aussage, dass Beizmittel wie Clothianidin und Imidacloprid nicht direkt mit Bienen in Kontakt kämen, widerlegt. Das BVL reagierte und verbot am 16. Mai 2008 die Anwendung mehrerer Beizmittel, darunter Imidacloprid und Clothianidin, mit sofortiger Wirkung.

Der Clothianidin-Umsatz von Bayer betrug im vergangenen Jahr 237 Mio. Euro, der von Imidacloprid über 500 Mio. Euro. Es ist davon auszugehen, dass der Hersteller daher ein dauerhaftes Verbot verhindern will. Offensichtlich hatte der Konzern dabei schon Erfolg bei der Bundesregierung, denn der Einsatz beider Wirkstoffe wurde nur vorübergehend ausgesetzt. Laut Presseberichten ist ihr Einsatz seit Ende Juni 2008 zumindest beim Raps wieder erlaubt.

Vertreter von Bayer versuchen, das Bienensterben als einmaligen Vorgang darzustellen, der auf einen fehlerhaften Abrieb der Wirkstoffe bei der Mais-Aussaat zurückzuführen sei. Dabei hatte laut CBG ein Vertreter der Bayer CropScience bei einem Expertengespräch des Baden-Württembergischen Landwirtschaftsministeriums am 8. Mai 2008 eingeräumt, dass auch bei einer ordnungsgemäßen Aussaat mit einem Clothianidin-Abrieb zu rechnen sei.

Schon im Jahr 2003 hatte ein Untersuchungsbericht der französischen Regierung festgestellt: „Was die Behandlung von Mais-Saat mit Imidacloprid betrifft, so sind die Ergebnisse ebenso besorgniserregend wie bei Sonnenblumen. Der Verzehr von belasteten Pollen kann zu einer erhöhten Sterblichkeit von Pflegebienen führen, wodurch das anhaltende Bienensterben auch nach dem Verbot der Anwendung auf Sonnenblumen erklärt werden kann“. Imidacloprid und Clothianidin gehören zur Substanzklasse der Neonicotinoide und sind chemisch verwandt. Beide Wirkstoffe wurden in Frankreich im Maisanbau verboten bzw. erhielten keine Zulassung.

Aus Italien und Slowenien werden ebenfalls Bienensterben durch Clothianidin gemeldet, Slowenien hat die Verwendung des Wirkstoffs verboten.

1. Warum reagierten die deutschen Behörden erst nach dem schweren Bienensterben in Südbaden, obwohl die Bienengefährlichkeit der Wirkstoffe seit langem bekannt ist?

Bis zum Frühjahr 2008 gab es in Deutschland noch keinen einzigen chemischen Nachweis von Clothianidin im Zusammenhang mit einer Bienenvergiftung, die auf eine Saatgutbehandlung zurückgeführt werden konnte.

Bei Saatgutbehandlungen wurde bisher davon ausgegangen, dass Bienen nicht mit dem für sie stark toxischen Wirkstoff in Kontakt kommen und eine Exposition durch Nektar und Pollen sehr gering ist. Bei der Maissaat gelangten aber abgeriebene Beizmittelpartikel mit dem Abluftstrom von pneumatischen Einzelkorn-Sämaschinen auf blühende Bienenweidepflanzen in der näheren Umgebung der Maisfelder. Nektar und Pollen wurden so kontaminiert, von den Bienen gesammelt und in die Völker getragen.

Bei den aktuellen Bienenverlusten in Baden-Württemberg kam es zu einer Verkettung folgender ungünstiger Faktoren:

- teilweise schlechte Qualität der Saatgutbeizung,
- Einsatz einer Gerätetechnik (Saugluftsysteme), die zusätzlichen Abrieb erzeugt, mit Abblasen der Abluft zur Seite oder nach oben,
- höhere Aufwandmenge von max. 125 g Wirkstoff/ha zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers,
- witterungsbedingt späte, räumlich und zeitlich konzentrierte Einsaat,
- Trockenheit und östliche Winde mit daher starkem und gerichtetem Austrag aus der Fläche,

- gleichzeitige Blüte von Obstbäumen, Raps, Löwenzahn und Ahorn,
- ausgiebiger Bienenflug nach witterungsbedingt schlechten Flugbedingungen vor der Saat.

Nach Bekanntwerden der Bienenschäden haben die Bundesbehörden dann sehr schnell reagiert.

2. Warum wurde der Einsatz von Clothianidin und Imidacloprid inzwischen wieder erlaubt?

Um zu klären, inwieweit das vorsorglich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angeordnete Ruhen der Zulassung für Rapsbeizen wieder aufgehoben werden konnte, wurde am 12. Juni 2008 ein Fachgespräch im BVL durchgeführt, in dem die beteiligten Interessengruppen, nämlich Pflanzenschutzmittelhersteller, Saatgutproduzenten und Saatgutbehandlungsunternehmen sowie Sämaschinenhersteller, Verbände und unabhängige Experten aus dem Julius Kühn-Institut (JKI) und der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG), gehört wurden. Diese Anhörung, ergänzt durch die seitens der Antragsteller auf Nachforderung des BVL eingereichten umfangreichen detaillierten Stellungnahmen, ergab, dass

- Rapssaatgut in wenigen modernen, auf die Behandlung von Rapssaatgut spezialisierten Betrieben in einem speziellen Verfahren behandelt wird, das nahezu abriebfest und staubfrei ist,
- Clothianidin in Raps i. d. R. mit 25 bis 30 g Wirkstoff/ha (max. 50 g as/ha) gegenüber 125 g Wirkstoff/ha in Mais zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers angewendet wird,
- bei der Ausbringung von Rapssaatgut in über 99 Prozent der Fälle Sämaschinen mit Volumendosierung zur Anwendung kommen, mit mechanischen oder pneumatischen Systemen, wobei eventuell auftretende Stäube sowie Abrieb entweder direkt in den Boden oder unmittelbar auf den Boden abgeleitet werden,
- die behandelte Rapssaat einschließlich eventuell vorhandener Stäube und Abrieb in einer Tiefe von 2 bis 4 cm abgelegt wird und die Saatrille mittels Striegel oder Andruckrollen mechanisch verschlossen wird.

Das BVL kam folglich zu dem Schluss, dass nach dem Stand der Erkenntnisse, bei der Aussaat von behandeltem Rapssaatgut, Verhältnisse, die während der Maisaussaat im Jahr 2008 festgestellt wurden, mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Daher wurde das Ruhen der Zulassung für Rapsbeizen wieder aufgehoben. Aus Vorsorgegründen wurden die Zulassungen für Rapsbeizen neben weiteren Bestimmungen mit Auflagen versehen, um sicherzustellen, dass bei der Saatgutbehandlung geeignete Haftmittel (Abbinder) verwendet werden, so dass das Saatgut abriebfest und staubfrei ist.

Für Maisbeizen ruhen die Zulassungen weiterhin. Hier will das BVL nach eingehender weiterer Prüfung über eine Aufhebung des Ruhens der Zulassungen entscheiden.

3. Sind im Zulassungsverfahren von Clothianidin und Imidacloprid die Auswirkungen der praxisüblichen (pneumatischen) Saatechnik, die insbesondere bei Mais eingesetzt wird, untersucht worden?

Als Grundlage für die Zulassungsentscheidung im Jahre 2007 wurden zur Bewertung der Gefährdung von Honigbienen durch die Anwendung von Clothianidin als Saatgutbehandlungsmittel insgesamt 31 Studien ausgewertet. Das JKI

als Bewertungsbehörde hat das Mittel Poncho (Wirkstoff Clothianidin) abschließend wie folgt bewertet: „Der Wirkstoff Clothianidin ist als sehr toxisch für Honigbienen einzustufen. In Halbfreiland- und Freilandversuchen zu den Auswirkungen von Poncho (600 g/L Clothianidin) als Saatgutbeizung in Mais, Sonnenblumen und Raps konnten bei den beantragten Aufwandmengen jedoch keine negativen Auswirkungen auf Honigbienen in Bezug auf Mortalität, Volkentwicklung, Brutenwicklung, Flugintensität, Verhalten und insbesondere Orientierungsvermögen festgestellt werden. Rückstände von Clothianidin und den Metaboliten TZNG und TZMU in für Bienen relevanten Materialien (Nektar und Pollen) aus den Halbfreiland- und Freilandversuchen sowie aus zahlreichen separaten Rückstandsversuchen lagen deutlich unter den für Bienen kritischen Konzentrationen.“

Für diese Bewertung wurde bereits vorsorglich der zurzeit im Zusammenhang mit den aktuellen Bienenvergiftungen diskutierte Expositionspfad bei der Aussaat mit ordnungsgemäß gebeiztem Saatgut berücksichtigt und das Risiko nach international vereinbarten Bewertungsgrundsätzen (Berechnung des Schädigungsquotienten gemäß Richtlinie 91/414/EWG, Anhang III) als vertretbar bewertet.

Das Mittel wurde daher gemäß den geltenden Kennzeichnungsaufgaben als B3 („Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet.“) gekennzeichnet.

4. Wie wird die unterschiedliche Zulassungspraxis in Deutschland und Frankreich begründet?

In Deutschland wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß der Anhänge II, III und VI der Richtlinie 91/414/EWG eine eingehende Risikobewertung durchgeführt, in der auch die Exposition miteinbezogen wird. Da die Richtlinie 91/414/EWG auch in Frankreich umgesetzt worden ist, kann man davon ausgehen, dass dort grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen für die Zulassung gelten wie in Deutschland. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf nationaler Ebene erfolgt und daher die Ausgestaltung der Zulassung von den jeweils vorherrschenden Gegebenheiten (z. B. Anwendungsbedingungen) abhängig ist.

Bei den französischen Zulassungsbehörden lagen dieselben Unterlagen zur Risikobewertung vor, wie bei den deutschen Behörden, auch wurde übereinstimmend von den Behörden beider Länder auf Grundlage derselben eingereichten Studien zum Saatgutabrieb festgestellt, dass das Risiko für Bienen vertretbar und akzeptabel sei.

In Frankreich liegt ein Zulassungsantrag der Firma Bayer CropScience für das Pflanzenschutzmittel Poncho vor. Nach einer ersten Bearbeitung wurden seitens der französischen Zulassungsbehörde Agence française de sécurité sanitaire des aliments (AFSSA) Nachforderungen gestellt, u. a. wurde eine mehrjährige Bienenstudie gefordert, die gemäß Richtlinie 91/414/EWG nicht explizit vorgelegt werden muss und die zur Zeit erstellt wird. Da die Risikobewertung in Frankreich nicht vollständig abgeschlossen ist, wurde aufgrund von Bedenken wegen systemischer Eigenschaften von Clothianidin und möglicher Akkumulation in Maispflanzen und Böden eine Auflage als Sicherheitsvorkehrung ausgesprochen, die besagt, dass zwischen Bienenvölkern und saatgutbehandelten Kulturen nicht weniger als drei km Sicherheitsabstand eingehalten werden sollte und keine für Bienen attraktive Kulturen auf der saatgutbehandelten Fläche nachgebaut werden dürfen.

In Frankreich ist jedoch ein Neonikotinoid-haltiges Beizmittel mit dem Wirkstoff Thiamethoxam zugelassen. Thiamethoxam wandelt sich in Clothianidin

um, letzteres ist der wirksame Bestandteil in dem in Frankreich zugelassenen Mittel.

5. Wie will die Bundesregierung dauerhaft den Bienenbestand vor schädlichen Insektiziden schützen?

In Deutschland dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht und angewandt werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Eine Zulassung darf nur erteilt werden, wenn das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt sowie auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier hat. Aufgrund der Vorkommnisse in Baden-Württemberg ist bei neu beantragten insektiziden Beizmitteln die Antragsbearbeitung unterbrochen. Bevor neue insektizide Beizmittel zugelassen werden, wird im Rahmen der Bewertung der Umweltrisiken vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse das Abtriebverhalten bei der Aussaat und die Verteilung von Staubdrift eingehend überprüft werden.

Dem Bienenschutz bei der Anwendung wird in Deutschland in besonderer Weise Rechnung getragen. Seit dem Inkrafttreten der Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 werden in Deutschland sämtliche Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Zulassung hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf Bienen geprüft. Bewertungsbehörde in diesem Zusammenhang ist das JKI.

Grundlage für die Prüfung und Bewertung bilden die entsprechenden Richtlinien der EPPO (Richtlinie Nr. 170) und der OECD (Richtlinien Nr. 213 und 214).

Auf internationaler Ebene wurde im Jahre 1980 die Arbeitsgruppe ICPBR (International Commission for Plant-Bee Relationships) gegründet, die Experten aus Regierung, Industrie und Wissenschaft zusammenführt, um das Risiko für Bienen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bewerten, um die Weiterentwicklung von Testmethoden voranzutreiben. Die Entwicklung der europaweit gültigen EPPO-Richtlinie Nr. 170 wurde in der ICPBR vorgenommen. Wichtige Prinzipien sind hierbei:

- die Durchführung der Prüfung in drei Stufen: Labor – Halbfreiland – Freiland,
- die Durchführung einer Halbfreiland-Prüfung in Flugzelten,
- die Anlage einer Freilandprüfung als worst-case-Situation.

In Abhängigkeit von den Prüfungsergebnissen werden dann Auflagen zur Risikominderung für Bienen erteilt. Die Einhaltung dieser Auflagen wird von den Länderbehörden kontrolliert; Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und werden entsprechend geahndet.

Ausgehend von dem einmal jährlich vom Deutschen Bauernverband veranstalteten „Runden Tisch Imker“ wurde im Jahre 2004 ein bundesweites, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) unterstütztes systematisches Bienenmonitoring-Projekt der Imkerverbände, der chemischen Industrie und der Bieneninstitute der Länder initiiert, um die Ursachen für die periodisch auftretenden Völkerverluste aufzuklären. Das deutsche Bienenmonitoring ist in seinem Ausmaß in Europa einzigartig.

6. Gab es in den vergangenen fünf Jahren über Italien und Slowenien hinaus weitere Fälle von Bienensterben durch Neonicotinoide in EU-Mitgliedsländern?

Bis zum Frühjahr 2008 ist in Deutschland kein einziger Schaden an Bienenvölkern bekannt geworden, der nachweislich auf die Anwendung eines Neonicotinoid-haltigen Saatgutbehandlungsmittels zurückgeführt werden konnte. Bei den chemischen Rückstandsanalysen in der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen am JKI konnten neonicotinoide Wirkstoffe wie Clothianidin und seine Metaboliten bis heute nicht in den Bienenproben nachgewiesen werden. Seit 1997 werden alle relevanten Proben, die im Zusammenhang mit Bienenvergiftungen an die Untersuchungsstelle eingesandt werden, auf Rückstände von Neonicotinoiden und deren Metaboliten untersucht.

In Süd-Frankreich wurde im Mai 2003 ein Vergiftungsfall von Bienen in Zusammenhang mit einem in Deutschland nicht zugelassenen Saatgutbehandlungsmittel mit dem Wirkstoff Fipronil bekannt.

Darüber hinaus sind der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen am JKI keine weiteren Fälle von Bienenvergiftungen durch Neonicotinoide in Mitgliedsländern der EU bekannt geworden.

7. Ist Bayer, und wenn ja, in welcher Weise, bei Behörden und Ministerien vorstellig geworden, um ein dauerhaftes Verbot von Clothianidin- und/oder Imidacloprid zu verhindern?

Zur Aufklärung der Ursachen der Bienenschäden und in diesem Zusammenhang auch die Klärung der Frage, wie in Zukunft Bienenvergiftungen durch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen werden können, war und ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Interessengruppen erforderlich. Hierzu zählt u. a. auch, dass die Zulassungsbehörde bei Bedarf mit der Zulassungsinhaberin des Saatgutbehandlungsmittels Poncho Pro, nämlich mit der Firma Bayer CropScience, kommuniziert. Kurz nach Bekanntwerden der ersten Bienenschäden in der Rheinebene gab es diesbezügliche erste gemeinsame Gespräche zwischen Vertretern der Zulassungsbehörde BVL, der Bewertungsbehörde JKI und der Zulassungsinhaberin Bayer CropScience, die die Aufklärung der Ursachen für das Bienensterben zum Thema hatten.

8. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, auf EU-Ebene Anwendungsverbote für Neonicotinoide zu beschließen?

Derzeit sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, sich dafür einzusetzen, dass auf EU-Ebene Anwendungsverbote für Neonicotinoide beschlossen werden. Sowohl Clothianidin als auch Thiametoxam und Acetamiprid wurden in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen. Über die erneute Aufnahme von Imidacloprid wurde noch nicht entschieden.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*